

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/733 Nr. 3 —

Betr.: Abbau der Bürokratie

Wortlaut der Mündlichen Anfrage der Abg. Drechsler, Milde (SPD) vom 26. 1. 1983

In einem Flugblatt zur Landtagswahl hat die CDU folgendes verbreitet:

„Eine ständig steigende Flut von Gesetzen und Verordnungen hat die Freiheit des Bürgers in den letzten Jahren immer mehr eingeengt. Die Hauptverantwortung trifft hier den Bund. Das Bundesgesetzblatt für die Zeit von 1949 bis 1953 war rd. 4300 Seiten stark. Das von 1972 bis 1975 umfaßt bereits rd. 12800 Seiten. Wie soll da der Bürger seinen Staat im Alltag noch begreifen? Hinzu kommt, daß die Sprache der Behörden in vielen Fällen entfremdend wirkt. Der Ärger über Formulare und Fragebogen ist beim Bürger weit verbreitet. Es entsteht oft der Eindruck, als hätten die Verfasser ihre Energie darangesetzt, auch Einfaches möglichst kompliziert auszudrücken. Die Niedersachsen-CDU und die von ihr getragene Landesregierung unter Ernst Albrecht sind darangegangen, das Verhältnis unserer Bürger zu ihrem Staat zu verbessern. Unser Ziel war und ist es, mehr Bürgernähe und mehr Bürgerfreundlichkeit zu schaffen. Der Dienst am Bürger soll verstärkt und zugleich der Kostenaufwand gesenkt werden.“

Im Ministerialblatt Nr. 3 ist ein Runderlaß abgedruckt, der die Zahlung von Kindergeld an Angehörige und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes regelt. Er geht auf die Änderung der Zahlung von Kindergeld aufgrund des von der CDU/CSU/FDP-Koalition in Bonn beschlossenen und vom Bundesrat mit der Mehrheit der CDU/CSU-geführten Länder gebilligten Haushaltsbegleitungsgesetz zurück. Wir können die 6 abgedruckten Seiten hier nicht wiedergeben. Es ist jedoch ausgeführt, daß der Bürger praktisch eine Einkommensteuererklärung abgeben muß, die aber nicht mit den Bewertungen der Einkommensteuer übereinstimmt. Für den Bürger ist dies nicht mehr durchschaubar. Darauf hat auch das Arbeitsamt Hannover hingewiesen (HAZ vom 25. 1. 1983).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie mit uns der Meinung, daß die Erfassung der Einkommensgrenzen für die Auszahlung von Kindergeld einer der Vorgänge ist, die von der CDU in dem oben zitierten Flugblatt kritisiert wurde?
2. Warum hat die Landesregierung im Bundesrat der Regelung in Kenntnis des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes zugestimmt?
3. Sieht die Landesregierung einen Widerspruch zwischen öffentlichen Erklärungen im Wahlkampf und tatsächlichem Verhalten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Finanzen
— 51 — 00 71 10 —

Hannover, den 22. 2. 1983

Die Erfassung von Einkommensgrenzen für die Auszahlung von Kindergeld steht nicht im Widerspruch zu der Absicht der Niedersächsischen Landesregierung, Verwaltungsaufwand abzubauen. Die Landesregierung hat sich vielmehr erfolgreich bemüht, ihre öffentlichen Erklärungen zum Abbau von Verwaltungsaufwand bei dafür besonders geeigneten Vorhaben in die Regierungspraxis umzusetzen. Beispielsweise sei hier nur an die Grunderwerbsteuerreform erinnert, mit der allein 68 bundes- und landesrechtliche Verordnungen und Gesetze sowie 131 Einzelvorschriften gegenstandslos geworden sind. Außerdem wird z. Z. das niedersächsische Baurecht mit dem Ziel einer deutlichen Vereinfachung überprüft.

Bei der Überprüfung bürokratischer Hemmnisse ist jedoch stets eine besondere Güterabwägung zwischen Sozialstaatsgebot einerseits und möglichst geringem Verwaltungsaufwand andererseits notwendig. Die Begrenzung eines Verwaltungsaufwandes muß sich nicht in erster Linie bei der Überprüfung von Sozialleistungen durch den Gesetzgeber bewähren. Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Bürger ist unter den gegebenen finanzpolitischen Umständen erforderlich. Das muß insbesondere bei den schon an sich problematischen Kindergeldkürzungen gelten.

Diese Kürzung war eine von zahlreichen Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsbegleitgesetzgebung der neuen Bundesregierung. Damit sollten der weitere Anstieg der konsumtiven Ausgaben begrenzt und der Spielraum für Investitionen erweitert werden. Die Notwendigkeit einer derartigen Umschichtung in allen öffentlichen Haushalten wird grundsätzlich nicht ernsthaft bestritten. Wenn die Bundesregierung ihre Kürzungsmaßnahmen beim Kindergeld an dem Maßstab der persönlichen Leistungsfähigkeit bemißt, so unterscheidet sich ihre Maßnahme von den entsprechenden Kürzungsmaßnahmen der alten Bundesregierung, die 1981 das Kindergeld für das zweite und dritte Kind unterschiedslos um je 20 DM gekürzt hat. Dagegen gewährleistet die sozial abgestufte Kürzung des Kindergeldes durch die neue Bundesregierung, daß wegen der vorgesehenen Einkommensgrenzen die Mehrzahl der Lohnsteuerzahler von der Kindergeldminderung nicht betroffen sein werden.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 3.

Ich bitte, diese beiden Einzelfragen zusammenfassend beantworten zu dürfen, da sie in einem inneren Zusammenhang stehen.

Um der sozialen Ausgewogenheit willen hat die Niedersächsische Landesregierung in einer besonderen Güterabwägung den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Kauf genommen, der sich aus der Anbindung der Kindergeldleistungen an Einkommensgrenzen ergibt. Die Niedersächsische Landesregierung hat sich damit nicht im Gegensatz zu den seit jeher von ihr erhobenen Forderungen gesetzt, die Flut von Rechtsvorschriften und Fragebögen aller Art für Betroffene einzudämmen, weil sie bei den besonders geeigneten Vereinfachungsmaßnahmen ihren Willen zur Verwaltungsvereinfachung nachdrücklich unter Beweis gestellt hat, hier aber dem Gebot der sozialen Ausgewogenheit Vorrang eingeräumt hat.

Zu 2.

Die Landesregierung hat im Bundesrat gerade deshalb einer sozial ausgewogenen Kindergeldkürzung und dem dazu notwendigen Verwaltungsverfahren zugestimmt, weil es ihr zusammen mit anderen Bundesländern gelungen ist, im Bundesratsverfahren die Ermittlung der Einkommensgrenzen erheblich einfacher als ursprünglich geplant zu gestalten. So können jetzt die Kindergeldberechtigten wesentliche Angaben für die Kindergeldformulare ihren Steuerbescheiden des vorletzten Jahres vor der Antragstellung entnehmen. Diese Steuerbescheide liegen in der Regel auch vor, z. B. für das Kindergeld 1983 die Steuerbescheide für 1981. Nur jene geringe Zahl von Kindergeldberechtigten, die weder einen Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt noch eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, müssen überschlägig die Nettoeinkünfte nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten ermitteln.

Daher trifft die Behauptung der mündlichen Anfrage nicht zu, daß „der Bürger praktisch eine Einkommensteuererklärung abgeben muß, die nicht mit den Bewertungen der Einkommensteuer übereinstimmt“. Im übrigen werden selbst bei einer überschlägigen Einkommensermittlung erheblich weniger Angaben verlangt, als bei einer Einkommensteuererklärung möglich sind.

Schließlich geht die Landesregierung davon aus, daß die vorliegende Kindergeldkürzung nur als eine Übergangsmaßnahme bis zu einer umfassenden Reform des Familienlastenausgleichs gelten wird.

Dr. van Scherpenberg